

# RS Vwgh 1993/7/1 93/09/0096

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.1993

## Index

60/04 Arbeitsrecht allgemein

62 Arbeitsmarktverwaltung

## Norm

AuslBG §4 Abs6 idF 1991/684;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1993/07/01 93/09/0059 2

## Stammrechtssatz

Die Anwendung des nach § 4 Abs 6 AuslBG erschweren Verfahrens für die Erteilung einer Beschäftigungsbewilligung setzt voraus, daß entweder eine Kontingentüberschreitung oder eine Überschreitung der Landeshöchstzahl vorliegt und daß es an einer einhelligen Befürwortung durch den Vermittlungsausschuß fehlt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1993090096.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)